

Praktikantenvertrag Student

Zwischen

der Kommunikationsagentur

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

-nachfolgend "Agentur" genannt-

und

dem Studenten/der Studentin

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ,

geb. am xy.xy.xxx

-nachfolgend "Student/Studentin" genannt-

wird nachfolgender Praktikantenvertrag geschlossen:

Präambel

Der Gesamtverband Kommunikationsagenturen GWA e.V. (GWA) steht für Qualitätsagenturen. Das GWA-Praktikum gibt engagierten Nachwuchskräften die Möglichkeit, bei einer GWA-Agentur praktische Erfahrungen im Bereich der professionellen Kommunikation zu sammeln. Die Einhaltung der GWA Praktikum-Standards gewährleistet ein hohes Niveau dieser Erfahrungen.

A. Beginn

Der Student/die Studentin wird *–gemäß dem Ausbildungsplan der (Fach-) Hochschule (ggf. streichen)–* in der Zeit vom xy.xy.xxxx bis xy.xy.xxxx als Praktikant zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen über die Praxis in einer Kommunikationsagentur eingesetzt. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums ist die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung sowie des vollständig ausgefüllten Feststellungsbogens zur Versicherungsfreiheit.



B. Agentur

Das GWA zertifizierte Praktikum beinhaltet folgende Standards:

- Einführung: Zu Beginn des Praktikums wird der gesamte Arbeitsablauf in der Agentur vom Kundenbriefing über Konzeption und Kreation, Produktion bis zur Kundenpräsentation vorgestellt.
- Betreuung: Ein erfahrener Kommunikationsfachmann steht als Ansprechpartner zur Verfügung
- Einbindung: Der Praktikant / die Praktikantin wird in ein Team eingebunden.
- Projekt: Der Praktikant / die Praktikantin arbeitet an mindestens einem Projekt vollständig mit. Er / sie wird in alle Projektabläufe einbezogen und nimmt, wo möglich, an internen Meetings teil.
- Realisation: Praktikanten der Kreation nehmen, wo möglich, einmal bei der Realisierung von Fotos, Tonaufnahmen oder TV-Produktionen teil.
- Zeitraum: Das Praktikum hat eine Mindestdauer von 10 Wochen und eine Höchstdauer von 6 Monaten (s. A. Beginn).
- Vergütung: Der Praktikant erhält als Zuschuss zum Lebensunterhalt mindestens 350 € im Monat (s. E. Unterhaltsbeihilfe).
- Beurteilung: Der Praktikant / die Praktikantin führt nach Beendigung des Praktikums ein Feedback-Gespräch mit seinem Betreuer und dem Teamleiter und erhält ein Praktikumszeugnis.

Wird es für einen Praktikanten notwendig, Unterrichtseinheiten im Rahmen seiner Fach-/Hochschulausbildung zu besuchen, so bemühen sich beide Seiten, eine Lösung zu finden, die den Besuch der Unterrichtseinheit ermöglicht. Bei der Lösungssuche sind auch die berechtigten Interessen der Agentur zu berücksichtigen. (ggf. streichen)

C. Praktikanten/Praktikantin

Der Student/die Studentin verpflichtet sich,

1. übertragene Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie die betrieblichen Gegenstände sorgfältig und pfleglich zu behandeln,
3. gegebenenfalls vorgeschriebene Tätigkeitsberichte zu fertigen und die tägliche Ausbildungszeit einzuhalten,
4. im Fall der Verhinderung die Agentur unverzüglich zu benachrichtigen und im Falle der Erkrankungen binnen drei Tagen einen ärztlichen Nachweis vorzulegen.



D. Anwesenheit

Die tägliche Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um XY Uhr und endet frühestens um XY Uhr. Eine darüber hinausgehende Anwesenheit kann projektbedingt notwendig sein. Die Praktikumsstage sind grundsätzlich Montag bis Freitag und im Einzelfall Wochenendtage. Der Student/die Studentin ist damit einverstanden.

Der Urlaub beträgt xy Tage.

Der gesetzliche Urlaubsanspruch von mind. 20 Arbeitstagen im Jahr gilt nicht für Studenten mit in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenem Praktikum, sollte jedoch generell gewährt werden. (ggf. streichen)

E. Unterhaltsbeihilfe

Der Student/die Studentin erhält einen monatlichen zum Monatsende fällig werdenden Zuschuss zum Lebensunterhalt in Höhe von xy Euro.

Erläuterung: Die GWA-Standards schreiben eine Mindestzuschuss für Studenten von 350 € pro Monat vor.

Endet das Praktikum vor Abschluss eines Monats, so der Zuschuss für einen solchen Monat anteilig der von dem Studenten/der Studentin anwesenden Praktikumsstage zu leisten.

F. Verschwiegenheit

Der Student/die Studentin ist verpflichtet, über alle ihm/ ihr bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Agentur, ihrer Kunden oder Geschäftspartner Stillschweigen zu bewahren. Für die Zeit nach Beendigung des Praktikums gilt dies entsprechend für alle Daten, die nicht ausdrücklich für die Weitergabe an Dritte bestimmt sind, insbesondere Daten über Projekte der Agentur, ihrer Kunden oder Geschäftspartner.



G. Beendigung

1. Während des ersten Monats (Probezeit) kann das Praktikantenverhältnis jederzeit mit eintägiger Frist ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der unter A. Beginn angegebenen Praktikumszeit ohne besondere Kündigung.

Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch den Studenten / die Studentin gekündigt werden, wenn er/ sie die (Fach-) Hochschulausbildung aufgeben oder eine andere Ausbildung beginnen möchte.

Das Praktikantenverhältnis kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich beendet werden.

3. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich und im Fall der Nummern 2 und 3 unter Angabe der Gründe erfolgen.

H. Verfallsfristen

Alle Ansprüche, die sich aus dem Praktikantenverhältnis ergeben, sind von den Vertragschließenden **binnen einer Frist von 6 Monaten** seit der tatsächlichen Beendigung des Praktikantenverhältnisses und der Kenntnis bzw. der grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner **geltend zu machen. Ausgenommen** hiervon sind Ansprüche der Agentur wegen Verletzung der nachvertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß F. Verschwiegenheit.

_____, den _____
Ort Datum

Agentur Student / Studentin

